

BMF

Entwurf

XXX. Bundesgesetz über die Gründung einer Bundespensionskasse AG und Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, des Pensionsgesetzes 1965 und des Pensionskassengesetzes

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Bundesgesetz über die Gründung einer Bundespensionskasse AG

§ 1. (1) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, innerhalb von zwei Jahren ab Kundmachung dieses Bundesgesetzes zur Übernahme von Pensionsverpflichtungen und Pensionsanwartschaften insbesondere von Vertragsbediensteten des Bundes eine Aktiengesellschaft als einziger Gründer zu errichten, die entsprechend dem Pensionskassengesetz (PKG), BGBl. Nr. 281/1990, und nach Maßgabe der erteilten Konzession das Pensionskassengeschäft betreibt.

(2) Die Aktiengesellschaft führt die Firma "Bundespensionskasse AG" (im folgenden "Gesellschaft" genannt). Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 400.000 € das Eigenkapital ist darüber hinaus stets so zu erhöhen, daß den Bestimmungen des Pensionskassengesetzes entsprochen wird.

(3) Der Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist auf das Geschäft als betriebliche Pensionskasse

1. für den Bund und dessen Anwartschafts- und Leistungsberechtigte,
2. für jene Gesellschaften, an denen eine nach dem 1. Jänner 1990 begründete unmittelbare mehrheitliche Kapitalbeteiligung des Bundes besteht, und deren Anwartschafts- und Leistungsberechtigte sowie
3. für jene Stiftungen, Anstalten und Fonds, die gemäß Art. 126b Abs. 1 B-VG der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen, und deren Anwartschafts- und Leistungsberechtigte

beschränkt.

(4) Die Anteile an der Gesellschaft stehen zu 100 % im Eigentum des Bundes. Die Ausübung der Gesellschafterrechte an der Gesellschaft für den Bund obliegt dem Bundesminister für Finanzen.

(5) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, den Aktienanteil des Bundes an der Gesellschaft ganz oder teilweise bestmöglich zu veräußern, wobei die Umwandlung in eine überbetriebliche Pensionskasse zulässig ist.

§ 2. Die Tätigkeit der Gesellschaft ist dem öffentlichen Bereich im Sinne des § 4 Datenschutzgesetz, BGBl. Nr. 565/1978, zuzurechnen, solange der Bund an der Gesellschaft zumindest mehrheitlich beteiligt ist.

§ 3. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Beratung und Vertretung durch die Finanzprokurator in Anspruch zu nehmen, solange der Bund an der Gesellschaft zumindest mehrheitlich beteiligt ist.

§ 4. Die Gesellschaft ist von allen durch Bundesgesetz geregelten Gebühren, Steuern und Abgaben befreit, die mit der Gründung sowie mit dieser im Zusammenhang stehenden Vermögensübertragungen und Übertragungen von Rechten, Forderungen und Schulden verbunden sind.

§ 5. Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält, ist das Aktiengesetz 1965, BGBl. Nr. 98, anzuwenden. Die Gesellschaft gilt nach Maßgabe der erteilten Konzession als eine Pensionskasse gemäß PKG.

§ 6. Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 7. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. Hinsichtlich des § 4, soweit dieser Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren betrifft, der Bundesminister für Justiz,
2. im Übrigen der Bundesminister für Finanzen.

§ 8. Dieses Bundesgesetz tritt am 1. August 1999 in Kraft.

Stand 30. März 1999

Artikel II

Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948

Das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 10/1999, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Zeile "*§ 78. Exekutivdienstliche Tätigkeiten und Vergütung im militärluftfahrttechnischen Dienst*" folgende Zeile eingefügt:

"§ 78a. Pensionskassenvorsorge"

2. Nach § 78 wird folgender § 78a samt Überschrift eingefügt:

"Pensionskassenvorsorge

§ 78a. (1) Der Bund hat allen

1. Vertragsbediensteten der Entlohnungsschemata v und h und
2. Beamten, auf deren öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis gemäß § 136b Abs. 4 BDG 1979 die für Vertragsbedienstete des Bundes geltenden besoldungs- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften anzuwenden sind,

ab 1. Jänner 2000 eine Pensionskassenzusage im Sinne des § 2 Z 1 des Betriebspensionsgesetzes (BPG), BGBl. Nr. 282/1990, zu erteilen. Zu diesem Zweck hat der Bund eine betriebliche Pensionskasse im Sinne des § 3 des Pensionskassengesetzes (PKG), BGBl. Nr. 281/1990, zu errichten und einen Kollektivvertrag nach Abs. 3 in Verbindung mit § 3 BPG mit dem Österreichischen Gewerkschaftsbund - Gewerkschaft Öffentlicher Dienst sowie einen Pensionskassenvertrag nach § 15 PKG abzuschließen.

(2) Soweit dies zur Regelung der Pensionskassenvorsorge der in Abs. 1 genannten Bediensteten erforderlich ist, ist abweichend von § 1 Abs. 2 Z 3 des Arbeitsverfassungsgesetzes (ArbVG) und § 3 Abs. 1a Z 1 BPG ein Kollektivvertrag abzuschließen. Der Kollektivvertrag hat insbesondere Regelungen über die Errichtung der betrieblichen Pensionskasse sowie das Beitrags- und Leistungsrecht entsprechend dem BPG und PKG zu enthalten. Im übrigen finden auf diesen Kollektivvertrag die Bestimmungen des 1. Hauptstückes des I. Teiles des ArbVG Anwendung.

(3) Der Bund wird hinsichtlich des Abschlusses des Kollektivvertrages durch den Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, hinsichtlich des Abschlusses des Pensionskassenvertrages durch den Bundesminister für Finanzen vertreten."

3. Dem § 76 wird folgender Abs. 28 angefügt:

"(28) Das Inhaltsverzeichnis und § 78a samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/1999 treten am 1. August 1999 in Kraft."

Artikel III

Änderung des Pensionsgesetzes 1965

Das Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XXX/1999, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 41 wird folgender § 41a samt Überschrift eingefügt:

"Anrechnung von Leistungen aus der Pensionskassenvorsorge für Vertragsbedienstete

§ 41a. Hat ein Bezieher von wiederkehrenden Leistungen nach diesem Bundesgesetz Anspruch auf Leistungen aus der Pensionskassenvorsorge für Vertragsbedienstete gemäß § 78a des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, so sind die auf den Beitrag des Bundes entfallenden Leistungen aus der Pensionskassenvorsorge auf die wiederkehrenden Leistungen nach diesem Bundesgesetz anzurechnen."

2. Dem § 58 wird folgender Abs. 34 angefügt:

"(34) § 41a samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/1999 tritt am 1. Jänner 2000 in Kraft."

Artikel IV **Änderung des Pensionskassengesetzes**

Das Pensionskassengesetz, BGBl. Nr 281/1990, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 126/1998, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird folgender Abs. 6 und 7 angefügt:

"(6) Für Pensionskassenzusagen gemäß § 78a des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, tritt in § 27 Abs. 5 und § 29 Abs. 3 an die Stelle des Betriebsrates der Österreichische Gewerkschaftsbund - Gewerkschaft öffentlicher Dienst sowie in § 27 Abs. 5 Z 3 an die Stelle der Betriebsvereinbarung gemäß § 3 Abs. 1 BPG der Kollektivvertrag.

(7) Für Anwartschaftsberechtigte gemäß § 5 Z 1 lit. a sublit. cc tritt an die Stelle des Arbeitgebers der Bund."

2. Nach § 3 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Einem Konzern im Sinne des Abs. 3 sind auch gleichzuhalten:

1. Der Bund samt

a) jenen Gesellschaften, an denen eine nach dem 1. Jänner 1990 begründete unmittelbare mehrheitliche Kapitalbeteiligung des Bundes besteht, sowie

b) jenen Stiftungen, Anstalten und Fonds, die gemäß Art. 126b Abs. 1 B-VG der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen;

2. die durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes jeweils zur Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder errichteten Körperschaften öffentlichen Rechtes."

3. In § 5 Z 1 lit a sublit bb wird das Wort "oder" angefügt.

4. In § 5 Z 1 lit a wird folgende sublit. cc eingefügt:

"cc) § 78a Abs. 1 Z 2 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948"

3. § 25 Abs. 5a letzter Satz lautet:

"Die Vereinfachungen des Abs. 4 können entweder für den gesamten Dachfonds oder für dessen Subfonds, die der Richtlinie 85/611/EWG unterliegen, angewendet werden; eine Anwendung auf den Dachfonds und dessen Subfonds ist jedenfalls ausgeschlossen."

4. Im § 51 wird folgender Abs. 1e eingefügt:

"(1e) §1 Abs. 6 und 7, § 3 Abs. 4, § 5 Z 1 lit. a sublit bb und cc und § 25 Abs. 5a dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/1999 treten mit 1. August 1999 in Kraft."

Vorblatt**Problem:**

Mangelnde Vergleichbarkeit der Alters- und Invaliditätsversorgung der Vertragsbediensteten der Besoldungsschemata v und h mit jener von Beamten und Arbeitnehmern in Großunternehmen.

Ziel:

Herstellung der Vergleichbarkeit.

Problemlösung:

Ergänzung der Alters- und Invaliditätsversorgung durch eine Pensionskassenvorsorge.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Positive Auswirkungen auf den Kapitalmarkt durch Bereitstellung von Investitionskapital.

Finanzielle Auswirkungen:

siehe allgemeinen Teil der Erläuterungen

EU-Konformität:

EU-Kompatibilität ist gegeben.

Stand: 30. März 1999

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Mit dem Vertragsbedienstetenreformgesetz wurden die bisherigen Entlohnungsschemata I und II durch voll ausgebaute und leistungsorientierte Vertragsbediensteten-Laufbahnen ersetzt. Die Alters- und Invaliditätsversorgung der Vertragsbediensteten der neuen Besoldungsschemata v und h ist jedoch mit jener von Beamten und Arbeitnehmern in Großunternehmen nicht vergleichbar. Sie soll daher durch eine Pensionskassenvorsorge ergänzt werden. Mit dem vorliegenden Bundesgesetz werden die gesetzlichen Voraussetzungen zur Umsetzung der Pensionskassenlösung geschaffen. Wesentliches Element dieser Lösung ist, daß das Beitrags- und Leistungsrecht für die Pensionskassenvorsorge durch einen zwischen dem Bund - vertreten durch die Bundesminister für Finanzen sowie für Arbeit, Gesundheit und Soziales - und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund - Gewerkschaft Öffentlicher Dienst abzuschließenden Kollektivvertrag geregelt werden wird.

Finanzielle Auswirkungen

A) Dienstgeberbeiträge

Ausgehend von

- der Summe der Einkommen (Gehälter, Zulagen, Nebengebühren) der Vertragsbediensteten der Besoldungsschemata I und II für 1998 (10,518 Mrd. S),
- der Gehaltsanpassung für 1999 um 2,5% ,
- dem in den Erläuterungen zum VBRG für die Option in die neuen Besoldungsschemata v und h ausgewiesenen Mehraufwand von jährlich 910 Mio. S (in der Maximalvariante) und
- der Höhe des Dienstgeberbeitrages von 0,75% des Einkommens

ergibt sich folgender jährlicher Mehraufwand gegenüber 1999 (in Mio. S):

Jahr	Dienstgeberbeiträge zur Pensionskassenvorsorge	Mehraufwand bzw. Mehrkosten
2000	87,7	87,7
2001	87,7	87,7
2002	87,7	87,7
2003	87,7	87,7

Da mit der Beitragabfuhr kein besonderer Vollziehungsaufwand verbunden ist, entsprechen die **Mehrkosten** dem **Mehraufwand**.

B) Gründung der Pensionskasse der Republik Österreich AG

Für die Gründung der Gesellschaft ist eine Bareinzahlung von 400.000 € auf das Grundkapital erforderlich.

Sämtliche übrigen Änderungen bringen für den Bund keine zusätzliche Kostenbelastung mit sich.

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich hinsichtlich

1. des Art. I (Bundesgesetz über die Gründung einer Bundespensionskasse AG) aus Art. 10 Abs. 1 Z 4 und 6 B-VG
2. des Art. II und III (VBG 1948, PG 1965) aus Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG
3. des Art IV (PKG) aus Art. 10 Abs. 1 Z 5 und 11 B -VG

Besonderer Teil

Zu Artikel I

zu § 1 Abs. 1

Gemäß § 59 Bundeshaushaltsgesetz wird der Bundesminister für Finanzen zur Gründung der Bundespensionskasse AG ermächtigt. Die Gesellschaft hat das Pensionskassengeschäft gemäß Pensionskassengesetz und nach Maßgabe der erteilten Konzession zu betreiben. Die Ermächtigung zur Errichtung der Gesellschaft wird für einen Zeitraum von zwei Jahren ab Kundmachung dieses Bundesgesetzes erteilt; die Errichtung der Gesellschaft soll möglichst rasch erfolgen, um die Aufnahme der Geschäftstätigkeit mit 1. Jänner 2000 sicherzustellen.

Stand: 30. März 1999

zu § 1 Abs. 2

Diese Bestimmung legt den Firmenwortlaut fest. Die Kapitalausstattung der Gesellschaft erfolgt unter Bedachtnahme auf § 7 Pensionskassengesetz.

zu § 1 Abs. 3

Die Bundespensionskasse AG ist berechtigt, das Pensionskassengeschäft für den Bund, für die ab 1. Jänner 1990 unmittelbar mehrheitlich im Eigentum des Bundes stehenden Gesellschaften und für die der Rechnungshofkontrolle unterliegenden Stiftungen, Anstalten und Fonds sowie für die jeweiligen Anwartschafts- und Leistungsberechtigten zu betreiben.

zu § 1 Abs. 4

Die Bundespensionskasse AG steht im Alleineigentum des Bundes; die Verwaltung der Anteilsrechte obliegt dem Bundesminister für Finanzen.

zu § 1 Abs. 5

Mit dieser Bestimmung wird die gemäß § 63 Bundeshaushaltsgesetz erforderliche Ermächtigung zur allfälligen Veräußerung von Anteilsrechten erteilt. Bei einem allfälligen Verkauf von Aktienanteilen des Bundes an der Gesellschaft gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Veräußerung von Bundesvermögen (Privatisierungsgesetz), BGBl. I Nr. 97/1997, wonach der Bundesminister für Finanzen der Bundesregierung ein Privatisierungskonzept zur Genehmigung vorzulegen haben wird. Dieses Privatisierungskonzept hat insbesondere die Art und das Ausmaß sowie den Termin der geplanten Privatisierung zu enthalten. Weiters bedarf der Zuschlag der Zustimmung der Bundesregierung, wenn die Privatisierung nicht über die Börse erfolgt.

zu § 2

Für die Tätigkeit der Bundespensionskasse AG gelangen die für den öffentlichen Bereich geltenden Bestimmungen des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, zur Anwendung, solange der Bund an dieser Gesellschaft zumindest mehrheitlich beteiligt ist.

zu § 3

Entsprechend den Geboten der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit wird der Gesellschaft die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Finanzprokurator für die Beratung und Vertretung in Rechtssachen eröffnet, solange der Bund an dieser Gesellschaft zumindest mehrheitlich beteiligt ist.

zu § 4

Die Bestimmung enthält abgaben- und gebührenrechtliche Sonderregelungen im Zusammenhang mit der Gründung der Bundespensionskasse AG.

zu § 5

Die Bestimmung dient einer rechtlichen Klarstellung.

Zu Artikel II**zu Z 2 (§ 78a VBG)**

Mit dem Vertragsbedienstetenreformgesetz wurden (u.a.) die Aktivbezüge der Vertragsbediensteten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes tendenziell an diejenigen der Beamten in vergleichbaren Verwendungen angeglichen. Um auch die Alters- und Hinterbliebenenversorgung der „neuen“ Vertragsbediensteten mit derjenigen von Beamten als auch mit Bereichen der Privatwirtschaft vergleichbar zu gestalten, sollen die ASVG-Pensionen durch Pensionskassenleistungen ergänzt werden. In diesem Sinne enthält Abs. 1 die Verpflichtung (und damit auch Ermächtigung) des Bundes, den im Abs.1 angeführten Vertragsbediensteten der Entlohnungsschemata v und h und denjenigen Beamten, deren Pensionsansprüche aus dem Bundesdienstverhältnis sich ausschließlich nach dem ASVG richten, eine Pensionskassenzusage zu erteilen sowie die dafür notwendigen rechtlichen Schritte (Errichtung einer Pensionskasse und Abschluß eines Kollektivvertrages insbesondere über das Beitrags- und Leistungsrecht mit der Vertretung der Dienstnehmer) zu unternehmen.

Diese Pensionskassenzusagen sollen ebenso wie Pensionskassenzusagen von Arbeitnehmern in der Privatwirtschaft dem Betriebspensionengesetz und dem Pensionskassengesetz unterliegen. Die wesentlichen Rechtsbeziehungen zwischen den in die Pensionskassenzusage einzubeziehenden Dienstnehmern und dem Dienstgeber Bund - insbesondere die Bestimmungen über das Beitrags- und das Leistungsrecht - sind in Anlehnung an das ArbVG und das BPG in einem Kollektivvertrag festzulegen. Da Bundesbedienstete vom Anwendungsbereich dieser Bundesgesetze an sich ausgeschlossen sind, enthält Abs.2 die vom ArbVG und vom BPG abweichenden Sondernormen für den „Pensionskassen-

Stand: 30. März 1999

Kollektivvertrag“ für Vertragsbedienstete und bestimmte Beamte des Bundes. Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Bund als Dienstgeber und der zu errichtenden Pensionskasse sind in einem Pensionskassenvertrag gemäß § 15 PKG zu regeln.

Abs. 3 ermächtigt bestimmte Organe zum Abschluß dieser Verträge für den Bund, und zwar den Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales zum Abschluß des Pensionskassen-Kollektivvertrages und den Bundesminister für Finanzen allein zum Abschluß des Pensionskassenvertrages.

Zu Artikel III

zu Z 1 (§ 41a PG 1965):

Diese Regelung trifft Vorsorge für den Fall, dass ein Vertragsbediensteter mit unverfallbarer Anwartschaft auf Leistungen der Pensionskasse in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis aufgenommen wird und damit die Anwartschaft auf Beamtenpensionsversorgung erwirbt. Da in diesem Fall die aus Budgetmitteln finanzierte Pensionsversorgung um die auf den Dienstgeberbeiträgen zur Pensionskasse beruhenden Leistungen der Pensionskasse höher wäre als die Pensionsversorgung eines vergleichbaren Beamten, wird durch Anrechnung des auf den Dienstgeberbeiträgen beruhenden Teiles der Pensionskassenleistungen auf die Pensionsleistungen nach dem PG 1965 ein gleich hohes Versorgungsniveau erzielt. Die auf den eigenen (Dienstnehmer-)Beiträgen des Beamten beruhenden Pensionskassenleistungen bleiben davon selbstverständlich unberührt.

Zu Artikel IV

zu Z 1 (§ 1 Abs. 6 und 7)

§ 27 Abs. 5 PKG regelt die Wahl der Vertreter der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten in den Aufsichtsrat. Es ist vorgesehen, daß der Wahlberechtigte vom Betriebsrat, der für die Betriebsvereinbarung zuständig ist, vertreten wird, wobei auch die Möglichkeit besteht, diese gesetzliche Vertretung abzuändern. Gemäß § 78a VBG wird die Pensionskassenzusage an die Vertragsbediensteten des Bundes durch einen mit dem Österreichischen Gewerkschaftsbund-Gewerkschaft öffentlicher Dienst abzuschließenden Kollektivvertrag umgesetzt. Es wurde daher für diese Personengruppe die gesetzliche Vertretung hinsichtlich der Wahl der Vertreter der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten in den Aufsichtsrat der Pensionskasse dem Österreichischen Gewerkschaftsbund-Gewerkschaft öffentlicher Dienst übertragen. In analoger Weise ist der Österreichische Gewerkschaftsbund-Gewerkschaft öffentlicher Dienst auch zur Hauptversammlung der Pensionskasse einzuladen (§ 29 Abs. 3 PKG).

Weiters wurde sichergestellt, daß für Beamte, auf deren öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis gemäß § 136b Abs. 4 BDG 1979 die für Vertragsbedienstete des Bundes geltenden besoldungs- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften anzuwenden sind, der Bund als Arbeitgeber im Sinne der Bestimmungen des Pensionskassengesetzes anzusehen ist.

zu Z 2 (§ 3 Abs. 4)

In § 3 Abs. 3 PKG werden mehrere Arbeitgeber, die zu einem (einigen) Konzern gehören, einem Arbeitgeber gleichgestellt. Der Konzernbegriff wird dabei aus dem Aktienrecht bzw. GmbH-Recht übernommen. Nunmehr werden die Konzernbestimmungen des PKG auch für einen 'eingeschränkten Bereich des Bundes' und die zur Vertretung der Interessen verschiedener beruflicher Gruppen durch Bundesgesetze eingerichteten Selbstverwaltungskörper (z.B. Wirtschaftskammern, Kammern für Arbeiter und Angestellte sowie Kammern für Rechtsanwälte, Ärzte, Notare, Wirtschaftstreuhänder u.a.) für anwendbar erklärt.

zu Z 4 (§ 5 Z 1 lit. a sublit. cc)

Der Begriff des Anwartschaftsberechtigten wurde um jene Beamte, auf deren öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis gemäß § 136b Abs. 4 BDG 1979 die für Vertragsbedienstete des Bundes geltenden besoldungs- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften anzuwenden sind, erweitert.

zu Z 5 (§ 25 Abs. 5a)

Im Sinne einer Gleichstellung zwischen einem Dachfonds und einem "gemischten Fonds" wird explizit festgelegt, daß die Vereinfachungsbestimmungen des Abs. 4 entweder auf der Ebene des Dachfonds oder auf der Ebene der Subfonds angewendet werden dürfen. Eine Kumulierung der Vereinfachungsbestimmungen ist jedenfalls ausgeschlossen. Es sind daher folgende Grundsätze zu beachten: Werden in den Fondsbestimmungen von zumindest einem Subfonds die Erfordernisse des Abs. 4 Z 1 oder 2 festgelegt, so dürfen die Fondsbestimmungen des Dachfonds keine Vereinfachungsbestimmungen in diesem Sinne enthalten. Werden in den Fondsbestimmungen des

Dachfonds die Erfordernisse des Abs. 4 Z 1 oder 2 festgelegt, so dürfen die Fondsbestimmungen keines Subfonds Vereinfachungsbestimmungen in diesem Sinne enthalten.